

**Hygienekonzept  
der Stadtkapelle Wetter e.V.  
für die Jahreshauptversammlung im Bürgerhaus der Stadt Wetter am 30.10.2020**

**Rechtsgrundlagen:**

Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie vom 7. Mai 2020 (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) der Landesregierung Hessen (siehe Anlage).

Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie vom 11. Aug 2020 (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)

**Hygieneregeln (Auszug aus der „Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung):**

*Sonstige Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote*

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, in einer Gruppe von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Menschen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; beim kurzfristigen Verlassen des Veranstaltungsraums darf dieser Mindestabstand ebenfalls nicht unterschritten werden – keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand und evtl. dem weiteren Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden, – geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts sowie Verlassen des Veranstaltungsorts (z. B. durch Leitsysteme und Wegeführungen) und der Vermeidung von Warteschlangen (z. B. durch elektronisches Platz- und Bezahlmanagement) getroffen und umgesetzt werden, – Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind,

– eine Teilnehmerliste, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt wird.

**1 Allgemeine Schutzmaßnahmen**

- a) Symptom-Achtsamkeit: Die Vereinsmitglieder sind angehalten, **nur dann** zur Versammlung zu erscheinen, wenn sie sich **gesund und leistungsfähig** fühlen.
- b) Hochrisikopersonen sollten Menschenansammlungen generell vermeiden.
- c) Es soll Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; das heißt jeder Einzelne muss zu anderen Personen Abstand halten, ausgenommen zwischen Angehörigen zweier Hausstände oder innerhalb von Gruppen von 10 Personen; darüber hinaus muss der Veranstalter die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist, ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstandes, um beispielsweise sitzende Personen zu passieren, ist zulässig.
- d) Hustenetikette: **Die Husten- und Niesregeln sind einzuhalten.**
- e) Mundnasenschutz (MNS): Beim Betreten des Veranstaltungsraum ist ein MSN zu tragen.
- f) Der Zugang erfolgt grundsätzlich einzeln.

## 2 Organisatorisches

- a) Die Anzahl der Teilnehmer der Veranstaltung wird auf 100 Personen begrenzt.
- b) Der Zugang zum Veranstaltungsraum erfolgt grundsätzlich einzeln.
- c) Gruppenbildung im Eingangsbereich ist zu vermeiden.
- d) Beim Betreten erfolgt eine Desinfektion der Hände.
- e) Im Eingangsbereich liegt eine **Teilnehmerliste** aus, in welche sich Anwesende einzutragen haben.
- f) Für eine ausreichende Lüftung des Bürgerhauses während der Veranstaltung ist Sorge zu tragen.
- g) Es ist grundsätzlich ein Abstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten.  
**Ausnahme:** Angehörige eines Hausstandes oder Gruppen bis 10 Personen, die dies vor der Versammlung schriftlich, mit Namen der Personen, angezeigt haben.
- h) **Es erfolgt eine personalisierte Sitzplatzvergabe.** Ein Wechsel des Sitzplatzes während der Veranstaltung hat zu unterbleiben.
- i) Personen, die Krankheitssymptome entwickeln, melden dies unmittelbar bei einem Mitglied des Vorstands an.
- j) Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Zusammenkunft geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, für die zu-ständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) sollte auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hingewirkt oder vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden. Die Bestimmungen der Art. 13 (Informationspflicht), 15 (Auskunftsrecht), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit) DS-GVO finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren.

### Anlagen:

- Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie vom 7. Mai 2020 (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) der Landesregierung Hessen (siehe Anlage).
- Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie vom 08. Aug 2020 (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)